

**Rechtssache C-212/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

12. Mai 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Rayongericht  
Warschau-Wola, Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Januar 2020

**Kläger:**

M.P.

B.P.

**Beklagte:**

A., die eine wirtschaftliche Tätigkeit mittels der A S.A. betreibt

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Forderung der Zahlung von 50 000 PLN wegen Beträgen, die der Beklagte auf der Grundlage von missbräuchlichen Klauseln in einem Kreditvertrag, die die Anpassung der Höhe der Rückzahlungsraten des Kredits und die Höhe der Verschuldung der Kläger betreffen, zu Unrecht eingenommen hat.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13).

## **Vorlagefragen**

1. Muss im Licht von Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie ihrer Erwägungsgründe, nach denen Verträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen und im Zweifelsfall die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden ist, eine Vertragsklausel, die den Ein- und Verkaufskurs einer Fremdwährung in einem Kreditvertrag bestimmt, der an eine Fremdwährung gekoppelt ist, eindeutig formuliert sein, d. h. in einer Weise, die es dem Kreditnehmer/Verbraucher gestattet, diesen Kurs für den betreffenden Tag selbständig zu bestimmen, oder kann in Anbetracht der Art des Vertrags, auf die Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie verweist, der langfristigen (sich über Jahrzehnte erstreckenden) Vertragslaufzeit und des Umstands, dass die Fremdwährung ständig (jederzeit) ihren Wert ändern kann, die Vertragsklausel allgemeiner gefasst sein, und zwar dahin, dass auf den Marktwert der Fremdwährung in einer Weise Bezug genommen wird, die das Auftreten eines ungerechtfertigten Missverhältnisses der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ausschließt?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und ihrer Erwägungsgründe eine Vertragsklausel, die die Festlegung des Ein- und Verkaufskurses einer Fremdwährung durch den Kreditgeber (Bank) betrifft, dahin ausgelegt werden, dass zu Zwecken der Ausräumung vertraglicher Zweifel zugunsten des Verbrauchers angenommen wird, dass der Vertrag die Ein- und Verkaufskurse der Fremdwährung nicht willkürlich regelt, sondern in Anlehnung an die Kurse auf dem freien Markt, insbesondere dann, wenn beide Parteien die Vertragsbestimmungen, die den Ein- und Verkaufskurs der Fremdwährung geregelt haben, übereinstimmend verstanden haben oder der Kreditnehmer/Verbraucher nicht daran interessiert war, die Vertragsbestimmungen beim Vertragsschluss oder während der Durchführung des Vertrags infrage zu stellen, sich insbesondere weder beim Vertragsschluss noch während der gesamten Vertragslaufzeit mit dem Vertragsinhalt befasst hat?

## **Angeführte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 93/13: 20. Erwägungsgrund, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964 (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93 mit späteren Änderungen, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)

Art. 65

§ 1 Bei der Auslegung einer Willenserklärung sind die Umstände, unter denen sie abgegeben wurde, die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die Verkehrssitten zu berücksichtigen.

§ 2 Verträge sind vorrangig auf den gemeinsamen Willen der Parteien und den Vertragszweck hin zu erforschen, statt auf ihren bloßen Wortlaut abzustellen.

Art. 353<sup>1</sup>

Die Vertragsparteien können ihr Rechtsverhältnis nach freiem Willen gestalten, soweit dessen Inhalt oder Zweck nicht der Eigenart (Natur) des Verhältnisses, dem Gesetz oder den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwiderläuft.

Art. 385<sup>1</sup>

§ 1 Die Bestimmungen eines Verbrauchervertrags, die nicht individuell ausgehandelt wurden, sind für den Verbraucher unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Art und Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und ihn grob benachteiligt (verbotene Vertragsklauseln).

Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptpflichten der Parteien festlegen, insbesondere den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert sind.

§ 2 Ist eine Vertragsklausel nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, bleiben die Parteien im Übrigen an den Vertrag gebunden.

§ 3 Als nicht individuell ausgehandelt gelten diejenigen Vertragsklauseln, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsklauseln, die einem Vertragsmuster entstammen, das der Vertragspartner dem Verbraucher vorgeschlagen hat.

§ 4 Die Beweislast dafür, dass eine Klausel individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

Bankgesetz (Prawo bankowe) vom 29. August 1997 (konsolidierte Fassung, Dz. U. 2019, Pos. 2357)

Art. 69 in der derzeit geltenden Fassung

1. Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer für den vertraglich vereinbarten Zeitraum einen Geldbetrag zu einem bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen, während der Kreditnehmer sich verpflichtet, diesen den vertraglich festgelegten Bedingungen gemäß zu nutzen, den genutzten Kreditbetrag nebst Zinsen innerhalb bestimmter Fristen zurückzuzahlen und eine Provision für den gewährten Kredit zu entrichten.

2. Der Kreditvertrag bedarf der Schriftform und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 1) Vertragsparteien,
- 2) Kreditbetrag und -wahrung,
- 3) Zweck, zu dem der Kredit gewahrt wurde,
- 4) Modalitaten und Fristen fur die Ruckzahlung des Kredits,
- 4a) im Fall eines Kreditvertrags, der auf eine andere Wahrung lautet oder an eine andere Wahrung gekoppelt ist als die polnische, detaillierte Regelungen zur Bestimmung der Art und Weise und der Termine der Berechnung des Kreditbetrags, seiner Tranchen und der Kapital- bzw. Zinsraten sowie die Grundsatze der Umrechnung in die Wahrung, in der der Kredit ausgezahlt bzw. zuruckgezahlt wird,
- 5) Hohe der Verzinsung des Kredits und die Bedingungen fur ihre anderung,
- 6) Art und Weise der Sicherung der Kreditruckzahlung,
- 7) Umfang der Befugnisse der Bank im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung und der Ruckzahlung des Kredits,
- 8) Termine sowie die Art und Weise der Zurverfugungstellung der Geldmittel an den Kreditnehmer,
- 9) Hohe der Provision, sofern der Vertrag eine vorsieht,
- 10) Bedingungen fur die Vornahme von anderungen des Vertrags und seine Kundigung.

3. Im Fall eines Kreditvertrags, der auf eine andere Wahrung lautet oder an eine andere Wahrung gekoppelt ist als die polnische, steht es dem Kreditnehmer frei, die Kapital- bzw. Zinsraten sowie den gesamten Kreditbetrag oder einen Teilbetrag vorzeitig unmittelbar in dieser Wahrung zu zuruckzahlen. In diesem Fall werden in dem Kreditvertrag auch die Grundsatze der Eroffnung und der Fuhrung des Kontos, auf dem die Mittel gesammelt werden sollen, die zur Ruckzahlung des Kredits bestimmt sind, sowie die Grundsatze der Vornahme der Ruckzahlung mittels dieses Kontos geregelt.

Art. 69 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d. h. am 16. Mai 2008, geltenden Fassung

1. Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer fur den vertraglich vereinbarten Zeitraum einen Geldbetrag zu einem bestimmten Zweck zur Verfugung zu stellen, wahrend der Kreditnehmer sich verpflichtet, diesen den vertraglich festgelegten Bedingungen gema zu nutzen, den genutzten

Kreditbetrag nebst Zinsen innerhalb bestimmter Fristen zurückzuzahlen und eine Provision für den gewährten Kredit zu entrichten.

2. Der Kreditvertrag bedarf der Schriftform und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 1) Vertragsparteien,
- 2) Kreditbetrag und -währung,
- 3) Zweck, zu dem der Kredit gewährt wurde,
- 4) Modalitäten und Fristen für die Rückzahlung des Kredits,
- 5) Höhe der Verzinsung des Kredits und die Bedingungen für ihre Änderung,
- 6) Art und Weise der Sicherung der Kreditrückzahlung,
- 7) Umfang der Befugnisse der Bank im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung und der Rückzahlung des Kredits,
- 8) Termine sowie die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Geldmittel an den Kreditnehmer,
- 9) die Höhe der Provision, sofern der Vertrag eine vorsieht,
- 10) Bedingungen für die Vornahme von Änderungen des Vertrags und seine Kündigung.

Art. 111 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, d. h. am 16. Mai 2008, geltenden Fassung

1. Die Bank ist verpflichtet, am Ort der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in allgemein zugänglicher Weise Folgendes zu veröffentlichen:

- 1) die angewendeten Zinssätze für die Mittel auf den Bankkonten, die Kredite und die Darlehen,
- 2) die angewendeten Provisionssätze und die Höhe der erhobenen Gebühren,
- 3) die Termine für die Kapitalisierung der Zinsen,
- 4) die angewendeten Währungskurse,
- 5) die Bilanz nebst Stellungnahme des Rechnungsprüfers für den letzten Prüfungszeitraum,
- 6) die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bank,

7) Informationen zu den Bedingungen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Überweisungen,

8) die Namen der Personen, die befugt sind, im Namen der Bank oder einer Organisationseinheit der Bank Verbindlichkeiten einzugehen,

9) Informationen über Unternehmen oder ausländische Unternehmen nach Art. 6a Abs. 1, sofern diese bei der Tätigkeit für die Organisationseinheit der Bank, von der in dieser Bestimmung die Rede ist, Zugang zu Informationen erhalten, die durch das Bankgeheimnis geschützt sind.

2. Genossenschaftsbanken sind verpflichtet, neben den Angaben nach Abs. 1 auch ihr Tätigkeitsgebiet und ihre genossenschaftliche Zentralbank anzugeben.

Gesetz über die Polnische Nationalbank (Ustawa o Narodowym Banku Polskim) vom 2. August 1997 (konsolidierte Fassung, Dz. U. 2019, Pos. 1810)

Art. 1

Die Polnische Nationalbank (im Folgenden: Nationalbank) ist die Zentralbank der Republik Polen.

Art. 24

1. Die Nationalbank setzt die vom Ministerrat (Rada Ministrów) im Einvernehmen mit dem Rat festgelegte Währungspolitik um.

2. Die Grundsätze der Bestimmung des Kurses des Zloty im Verhältnis zu den Fremdwährungen werden durch den Ministerrat im Einvernehmen mit dem Rat festgelegt.

3. Die Nationalbank veröffentlicht die aktuellen Fremdwährungskurse und die Kurse anderer Devisenwerte.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

1. Am 16. Mai 2008 schlossen B.P. und M.P. als Kreditnehmer und Verbraucher unter Verwendung ihnen vorgelegter allgemeines Geschäftsbedingungen einen Hypothekenkreditvertrag mit der (A) S.A. Spółka Akcyjna. Nach dem Vertrag verpflichtete sich die Bank, den Kreditnehmern einen Betrag von 460 000 PLN zur Verfügung zu stellen. Der Kredit war an die Fremdwährung CHF gekoppelt. Die Kreditlaufzeit betrug 480 Monate, die Verzinsung entsprach der Summe des Referenzzinssatzes LIBOR 3M (CHF) und der festen Marge der Bank von 1,20 Prozentpunkten. Der Kreditbetrag wurde den Klägern in 3 Tranchen ausgezahlt, denen die Einkaufskurse gemäß den Tabellen der beklagten Bank zugrunde lagen. Am 10. Januar 2013 schlossen die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag, die die Möglichkeit vorsah, den Kredit, der den Kreditnehmern gewährt wurde, in der Fremdwährung CHF zurückzuzahlen, an die

der Kredit gekoppelt war. Die Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Zusatzvereinbarung bestand seit 2009.

2. Ein an eine Fremdwährung gekoppelter Kredit ist nach den bei der Bank geltenden Kreditbedingungen ein Kredit, dessen Verzinsung sich nach einem Zinssatz richtet, der sich auf den Referenzzinssatz für eine andere Währung als den Zloty stützt, und der in Zloty nach Umrechnung der Fremdwährung in Zloty gemäß der Tabelle (§ 2 Nr. 2) aus- und zurückgezahlt wird. Nach ihrer Definition enthält die Tabelle die bei der Bank geltenden Fremdwährungskurse (§ 2 Nr. 12). Bei Krediten, die an eine Fremdwährung gekoppelt waren, erfolgte die Auszahlung des Kredits in Zloty nach einem Kurs, der nicht niedriger war als der Einkaufskurs gemäß der Tabelle, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Kreditmittel gültig war. Im Fall der Auszahlung des Kredits in Tranchen wird ein Kurs angewendet, der nicht niedriger ist als der Einkaufskurs gemäß der Tabelle, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der jeweiligen Tranche gültig ist. Der Schuldsaldo des Kredits wird in der Fremdwährung angegeben und anhand des Kurses berechnet, der zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kredits angewendet wurde (§ 7 Abs. 4). Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die zu zahlenden Raten im Fall von Krediten, die an eine Fremdwährung gekoppelt sind, in der Fremdwährung angegeben und am Tag der Fälligkeit von dem in Abs. 1 genannten Bankkonto abgebucht, wobei der Verkaufskurs gemäß der Tabelle maßgeblich ist, die bei der Bank am Schluss des letzten Arbeitstags vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung der Kreditrate gültig war (§ 9 Abs. 2).
3. Im Verlauf der Bemühungen um einen an eine Fremdwährung gekoppelten Hypothekenkredit unterzeichneten die Kläger eine Erklärung, wonach ihnen das Kursrisiko bewusst gewesen sei, sie auf die Möglichkeit verzichtet hätten, einen Kredit in Zloty aufzunehmen, und sich für die Aufnahme eines an CHF gekoppelten Kredits entschieden hätten, ihnen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (der A) für die an eine Fremdwährung gekoppelten Kredite bekannt seien und sie darüber informiert worden seien, dass die aktuellen Kurse der Fremdwährung in den Zweigstellen der Bank in Erfahrung gebracht werden könnten. Die Kläger räumten ferner ein, dass ihnen bewusst gewesen sei, dass das Kursrisiko sich auf die Höhe der Verbindlichkeit gegenüber der (A-)Bank und die Höhe der Raten der Kreditrückzahlung auswirken könne, dass der Kredit in Zloty nach den in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Grundsätzen ausgezahlt werden würde, dass der Schuldsaldo des Kredits in einer Fremdwährung angegeben werde und dass die Kreditraten ebenfalls in einer Fremdwährung angegeben würden und in Zloty gemäß den Grundsätzen, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben würden, zurückzahlen seien. Die Kreditnehmer haben alle Seiten des Kreditantrags, des Vertrags, der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Zusatzvereinbarung zum Vertrag paraphiert. Die Kläger haben den Vertrag gelesen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgesehen, ohne sich damit genau zu befassen.
4. Die Höhe der fälligen Raten im Zeitraum 16. Mai 2008 bis 10. Oktober 2014 würde im Fall eines in Zloty geführten Kredits ohne Kopplungsklausel und mit

einer Verzinsung wie für einen an eine Fremdwährung gekoppelten Kredit, d. h. LIBOR 3M zuzüglich Marge, bei 95 491,32 PLN liegen. Die Differenz zwischen dem Betrag, den die Kläger auf der Grundlage des Vertrags eingezahlt haben, und dem Betrag, den sie hätten zahlen müssen, wenn man die streitigen Kopplungsklauseln im Vertrag unangewendet ließe, liegt bei 50 492,46 PLN zugunsten der Kläger.

5. Die von der Bank in ihrer Tabelle angewendeten Währungswechselkurse entsprachen den Marktkursen, wobei die geringfügigen Unterschiede zwischen den Kursen verschiedener Banken darauf beruhen, dass die Ein- und Verkaufskurse auf dem Interbankenmarkt voneinander abweichen. Die Anwendung eines Ein- und eines Verkaufskurses durch die Bank ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Sicherheit der ihr anvertrauten Geldmittel zu gewährleisten, was durch die Einschränkung bei der Eröffnung einer Währungsposition erreicht wird. Das Währungsrisiko wird hauptsächlich dadurch beseitigt, dass die Bank die Finanzierung in Schweizer Franken auf dem Interbankenmarkt sicherstellt.
6. Die Differenz zwischen dem Kreditbetrag, den die Kläger hätten zahlen müssen, wenn sie einen Kreditvertrag in Zloty mit der dafür geltenden Verzinsung abgeschlossen hätten (176 584,79 PLN), und dem Betrag, den sie aufgrund des Vertrags im Zeitraum 16. Mai 2008 bis 10. Oktober 2014 gezahlt haben (145 983,78 PLN), beträgt 30 601,01 PLN zu Ungunsten der Kläger. Zum 11. Februar 2017 lag dieser Unterschied bei 24 803,31 PLN zu Ungunsten der Kläger.
7. In dem von der Klage erfassten Zeitraum waren die Raten des an CHF gekoppelten Kredits die meiste Zeit über kleiner als bei einem Kredit in Zloty, wobei bei einem an CHF gekoppelten Kredit die Kapitalrückzahlung auch noch um ein Vielfaches höher ist als bei einem Kredit in Zloty. Als Beispiel auf der Grundlage einer selektiven Auswertung der Raten in gleichen sechsmonatigen Zeiträumen kann die monatliche Rate des an CHF gekoppelten Kredits im Juli 2009 in Höhe von 1 825,06 PLN angeführt werden, wovon 991,92 PLN, d. h. über 54 % der Rate, auf das Kapital entfielen, während die Rate des in Zloty geführten Kredits bei 2 485,27 PLN lag, wovon 288,73 PLN auf das Kapital entfielen, d. h. über 11 % der Rate. Im Januar 2010 betrug die Rate des an CHF gekoppelten Kredits 1 712,60 PLN, wovon 965,73 PLN, d. h. über 56 % der Rate, auf das Kapital entfielen, während die Rate des in Zloty geführten Kredits bei 2 357,96 PLN lag, wovon 255,56 PLN auf das Kapital entfielen, d. h. über 10 % der Rate. Im Januar 2013 betrug die Rate des an CHF gekoppelten Kredits dann 2 019,29 PLN, wovon 1 299,12 PLN, d. h. über 64 % der Rate, auf das Kapital entfielen, während die Rate des in Zloty geführten Kredits bei 2 396,93 PLN lag, wovon 298,60 PLN auf das Kapital entfielen, d. h. über 12 % der Rate. Im Januar 2014 betrug die Rate des an CHF gekoppelten Kredits dann 2 030,99 PLN, wovon 1 320,26 PLN, d. h. über 65 % der Rate, auf das Kapital entfielen, während die Rate des in Zloty geführten Kredits bei 1 928,45 PLN lag, wovon 484,85 PLN auf das Kapital entfielen, d. h. über 25 % der Rate. Im Juli 2014 betrug die Rate des an



CHF gekoppelten Kredits schließlich 2 041,59 PLN, wovon 1.362,16 PLN, d. h. über 66 % der Rate, auf das Kapital entfielen, während die Rate des in Zloty geführten Kredits bei 1 938,79 PLN lag, wovon 537,15 PLN auf das Kapital entfielen, d. h. über 27 % der Rate.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

1. Die Kläger stützen ihr Vorbringen zur Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln auf den Umstand der völligen Willkürlichkeit, mit der die Beklagte den Ein- und Verkaufskurs der Fremdwährung CHF in der bankeigenen Kurstabelle für Fremdwährungskredite sowie Kredite, die an den Kurs einer Fremdwährung gekoppelt seien, bestimme. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass weder der Vertrag noch die allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen über die Art und Weise der Bestimmung des Wertmaßstabs enthalten würden, anhand dessen der Ein- und Verkaufskurs der Währung CHF festgelegt werde. Der Währungskurs in der Banktabelle sei auf der Grundlage des Währungskurses auf dem Interbankenmarkt in der Weise bestimmt worden, dass es eine Abweichung des Ein- bzw. Verkaufskurses von dem Kurs auf dem Interbankenmarkt in die eine oder andere Richtung gebe, über die die Geschäftsführung der Bank entscheide, während die Verbraucher keinen Einfluss auf die Bestimmung des Ein- und Verkaufskurses der Fremdwährung hätten. Die Festlegung der Höhe der Verschuldung und der Rückzahlungsraten des Kredits auf der Grundlage der missbräuchlichen Klauseln sei daher rechtswidrig gewesen, was die Pflicht der Bank zur Rückzahlung der ungerechtfertigt erhaltenen Beträge begründe. Bei der geltend gemachten Forderung handele es sich um die Differenz zwischen den Beträgen, die die Beklagte im Rahmen der Rückzahlung des Kredits eingenommen habe, und den Beträgen, die bei Außerachtlassung der missbräuchlichen Klauseln geschuldet würden.
2. Die beklagte Bank hat darauf erwidert, dass die Kläger die Gültigkeit des Kreditvertrags oder seiner einzelnen Bestimmungen über 8 Jahre lang nicht infrage gestellt, den Vertrag erfüllt und die wirtschaftlichen Vorteile, die diese Kreditform gegenüber dem Kreditvertrag in Zloty biete, genossen hätten. Die Behauptung einer Verletzung von Verbraucherinteressen stelle einen Versuch dar, sich den Folgen der getroffenen finanziellen Entscheidung zu entziehen, die nicht mehr die erwarteten Vorteile bringe. Nach Ansicht der Bank darf die Kopplungsklausel nicht in Bezug auf ihrer Vereinbarkeit mit Art. 385<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuchs hin geprüft werden, da sie zwischen den Parteien individuell vereinbart worden sei, keine Regelungen enthalte, die gegen die guten Sitten verstießen, und die Interessen des Verbrauchers nicht beeinträchtige, während die Bank die Kurstabelle nicht willkürlich und arbiträr festlege, der Ein- und Verkaufskurs für CHF in der Kurstabelle der Beklagten vielmehr den Marktwerten entsprochen habe. Die Bank hat ferner darauf hingewiesen, dass sie gemäß Art. 111 des Bankengesetzes dazu verpflichtet sei, die von ihr angewendeten Währungskurse unabhängig von irgendeinem Vertragsverhältnis und irgendwelchen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen, wobei

es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine rechtlichen Regelungen gegeben habe, die die Banken dazu verpflichtet hätten, die exakten Richtwerte und mathematischen Modelle für die Festlegung der Währungskurse anzugeben. Sie hat hinzugefügt, dass die Währungskurse sich in Sekundenbruchteilen ändern und anhand von globalen Marktwerten festgelegt würden, die von der Bank unabhängig seien, während die Art und Weise, wie die Kurstabelle geführt werde, der Aufsicht der Komisja Nadzoru Finansowego (Finanzaufsichtskommission) unterliege.

3. Die Beklagte hat hinzugefügt, dass sie der Empfehlung S von April 2009 Genüge getan und in den allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hingewiesen habe, dass bei der Bestimmung der Fremdwährungskurse folgende Faktoren berücksichtigt würden: die mittleren Wechselkurse der Nationalbank, die aktuelle Lage auf dem Währungsmarkt, die aktuelle Währungslage der Bank und die voraussichtliche Kursentwicklung.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 1 Der Prüfung der Richtlinie 93/13, die in der polnischen Rechtsordnung u. a. durch Art. 385<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuchs umgesetzt wurde, der vorstehend angeführten polnischen Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere zu Art. 5 der Richtlinie und der Urteile in den Rechtssachen C-186/16, C-96/14 und C-26/13, kann das nationale Gericht keine hinreichende Antwort auf die vorgelegten Fragen entnehmen.
- 2 Die Zweifel des Gerichts betreffen in erster Linie die Frage, ob im Licht von Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Art. 69 und 111 des Bankengesetzes von der Bank verlangt werden kann, dass in Anbetracht des Charakters dieses Vertrags, der nationalen Vorschriften und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses herrschenden Verkehrssitten die Vertragsbestimmung, mit der der Ein- und Verkaufskurs der Fremdwährung in einem an eine Fremdwährung gekoppelten Kreditvertrag völlig eindeutig formuliert ist, d. h. so, dass der Kreditnehmer/Verbraucher diesen Kurs für den betreffenden Tag selbständig bestimmen kann. Am Tag des Vertragsschlusses gab es keine Vorschriften, die die Pflicht vorgesehen hätten, die Grundsätze der Bestimmung der Fremdwährungskurse anzugeben, wobei Art. 69 Abs. 2 des Bankengesetzes in der damals geltenden Fassung das Schriftformerfordernis des Kreditvertrags vorsah und aufzählte, was ein solcher Vertrag insbesondere regeln muss (z. B. Kreditbetrag und -währung, Zweck der Kreditgewährung, Modalitäten und Fristen für die Rückzahlung des Kredits sowie die Höhe der Verzinsung des Kredits und die Bedingungen für ihre Änderung). Die Situation änderte sich am 26. August 2011, d. h. 3 Jahre nach Vertragsschluss, als Art. 69 Abs. 2 Nr. 4a des Bankengesetzes in Kraft trat, wonach ein Kreditvertrag, der auf eine andere Währung lautet oder an eine andere Währung gekoppelt ist als die polnische, insbesondere detaillierte Regelungen zur Bestimmung der Grundsätze und der

Termine der Festlegung des Fremdwährungskurses, auf dessen Grundlage insbesondere der Kreditbetrag, seine Tranchen und die Kapital- bzw. Zinsraten berechnet werden, sowie die Grundsätze der Umrechnung in die Währung, in der der Kredit ausgezahlt bzw. zurückgezahlt wird, enthalten muss. Diese Bestimmung hat aber nicht die Freiheit der Bank eingeschränkt, den Wert der Fremdwährung zu bestimmen, sondern nur die Pflicht eingeführt, die Grundsätze und Termine der Festlegung der Währungskurse anzugeben. In dem Begründungsentwurf zu dem Gesetz, durch das Nr. 4a hinzugefügt wurde, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass dank der Hinzufügung dieser Nummer der Kreditnehmer schon auf der Stufe des Kreditvertrags durch die Bank entsprechend über die für ihn wichtigsten Grundsätze der Kreditrückzahlung unterrichtet werde. Dank dieser Lösung würden die Banken in Bezug auf den sogenannten „Spread“ untereinander konkurrieren. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass im nationalen Recht keine Vorschrift existiert, die die Bestimmung der Währungskurse regelt, was in Anbetracht der Gegebenheiten einer freien Marktwirtschaft auch sinnvoll erscheint.

- 3 In diesem Kontext weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass bei der Prüfung der Möglichkeit einer eindeutigen Formulierung der Regelungen zur Bestimmung der Währungskurse nicht die Grundsätze außer Acht gelassen werden dürfen, nach denen die Nationalbank die Währungskurse festlegt und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig waren. So werden gemäß § 2 Nr. 1 des Beschlusses Nr. 51/2002 des Vorstands der Nationalbank vom 23. September 2002 über die Art und Weise der Berechnung und Bekanntmachung der laufenden Fremdwährungskurse die mittleren Kurse für Fremdwährungen, was EUR und USD angeht, im Wege der sogenannten „Quotierung“ in Zloty umgerechnet. Diese beruht darauf, dass täglich bei 10 Banken aus der „Liste der Banken, die sich um die Stellung eines Währungsmarkthändlers mit bestimmten Umsatzhöhen auf dem internationalen Währungsmarkt bei den Kassageschäften im Bereich der Währung Zloty“ bewerben, Auskünfte zum Ein- und Verkaufskurs der Währungen EUR und USD in Zloty, die bei diesen Banken zur Anwendung kommen, eingeholt werden. Gemäß Nr. 2 werden die Kurse der nachfolgenden Fremdwährungen, wie z. B. CHF, auf der Grundlage des nach Nr. 1 berechneten Kurses von EUR zu Zloty sowie der Marktkurse des EUR zu den jeweiligen Währungen von 11:00 Uhr festgelegt. Die beklagte Bank befand sich auf der Liste der Banken, die sich um die Stellung eines Währungsmarkthändlers bewerben, was bedeutet, dass die Währungskurse in den Tabellen der beklagten Bank der Bestimmung des Kurses der Nationalbank zugrunde gelegt wurden. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass die Nationalbank, bei der es sich um eine Einrichtung handelt, die mit gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Kompetenzen (Art. 227 der Verfassung der Republik Polen, Konstytucja RP) ausgestattet ist, für die Geld- und, was bedeutsamer ist, Währungspolitik zuständig ist, in den letzten 18 Jahren, d. h. einem Zeitraum, der kürzer als die bisherige Vertragslaufzeit ist, dreimal die Grundsätze der Bestimmung der Währungskurse geändert hat.

- 4 Es stellt sich daher die Frage, ob man in Anbetracht der langjährigen Vertragslaufzeit des gekoppelten Kredits und der unvorhersehbaren Änderungen auf dem Währungsmarkt überhaupt von der Beklagten fordern kann, dass sie die Regeln für die Festlegung des Fremdwährungskurses präzise und exakt bestimmt, oder ob man unter Berücksichtigung der Art der Dienstleistung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 den Begriff des freien Marktkurses allgemeiner fassen kann, insbesondere da die etwaige Willkür der Bank bei der Bestimmung des Kurses der Fremdwährung – im Rahmen der marktwirtschaftlichen Wertgrenzen – kein erhebliches Missverhältnis in wirtschaftlicher Hinsicht zum Nachteil des Verbrauchers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie verursachen würde. Diese Zweifel werden durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt, die die Beklagte seit der Einführung von Art. 69 Abs. 2 Nr. 4a des Bankengesetzes verwendet. Wie die Beklagte ausgeführt hat, werden die Fremdwährungskurse seit der o. g. Gesetzesänderung nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung der von der Nationalbank bekanntgegebenen mittleren Währungskurse, der laufenden Lage auf dem Währungsmarkt, der aktuellen Währungslage der Bank sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Kurse bestimmt. Dieser Wortlaut der allgemeinen Geschäftsbedingungen benennt zwar die Kriterien für die Bestimmung des Fremdwährungskurses, doch bleibt die tatsächliche Festlegung des Kurses der Fremdwährung wegen der unpräzisen und ungenauen Regelungen unmöglich.
- 5 Wenn man davon ausgeht, dass die Vertragsklausel, die die Grundsätze der Bestimmung der Währungskurse regelt, im Fall eines an eine Fremdwährung gekoppelten Kreditvertrags recht allgemein gehalten bleiben und sich auf den Marktkurs beziehen kann, stellt sich die nächste Frage, ob eine Vertragsklausel, die die Bestimmung des Ein- und Verkaufskurses einer Fremdwährung durch den Kreditgeber (Bank) regelt, dahin ausgelegt werden kann, dass zur Ausräumung der vertraglichen Zweifel zugunsten des Verbrauchers angenommen wird, dass der Vertrag die Ein- und Verkaufskurse der Fremdwährung nicht völlig willkürlich, sondern den Marktgegebenheiten entsprechend bestimmt.
- 6 In diesem Kontext muss entschieden werden, ob es möglich ist, die Mehrdeutigkeit der Vertragsklausel, die die Grundsätze der Bestimmung des Fremdwährungskurses regelt, gemäß den Erwägungsgründen und Art. 5 der Richtlinie 93/13 zu beseitigen, ohne dass die beanstandete Vertragsklausel entfernt werden muss. Für diese Lösung könnte der Umstand sprechen, dass zwischen der Möglichkeit, die Vertragsklauseln gemäß Art. 5 dieser Richtlinie zugunsten des Verbrauchers auszulegen, und der Möglichkeit, die als missbräuchlich eingestufte Klausel gemäß Art. 6 der Richtlinie für unverbindlich zu erklären, unterschieden wird. Die Frage der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen wird in der nationalen Rechtsordnung durch Art. 65 des Zivilgesetzbuchs geregelt, der auf die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die geltenden Verkehrssitten bei der Abgabe der Willenserklärung sowie – im Fall von Verträgen – die übereinstimmende Absicht der Parteien und den Vertragszweck abstellt. Im Wesentlichen geht es also um die Frage, ob eine mehrdeutige Klausel in einem Verbrauchervertrag im Wege der

Ermittlung des übereinstimmenden Willens der Parteien und des Vertragszwecks beseitigt werden kann, oder ob eine solche Vertragsklausel quasi automatisch als unverbindlich im Sinne von Art. 385<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung eingestuft werden muss. Bedeutsam wird diese Frage im Kontext des Vorbringens der Kläger zu dem Umstand, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gedacht hätten, dass die Umrechnung auf der Grundlage eines objektiven Kurses erfolgen werde, z. B. des Kurses der Nationalbank, während die Beklagte vorgetragen hat, dass es sich bei dem von ihr verwendeten Kurs um einen Marktkurs handele, der nicht willkürlich festgelegt werde.

- 7 Zweifelhaft ist auch das Verfahren zur Prüfung der Missbräuchlichkeit der betreffenden Vertragsklausel. Auf der Grundlage der durch die nationalen Einrichtungen (Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów [Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde], Rzecznik Finansowy [Finanzbeauftragter]) und in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte vertretenen Auffassung kann man zu der Ansicht gelangen, dass die Beurteilung, ob eine Vertragsbestimmung zur Festlegung des Ein- und Verkaufskurses der Fremdwährung in einem an eine Fremdwährung gekoppelten Kreditvertrag missbräuchlich im Licht der Richtlinie 93/13 ist, ausschließlich anhand des Vertragswortlauts erfolgen kann. Zugleich muss im Licht der Urteile des Gerichtshofs (vom 26. Januar 2017 in der Rechtssache C-421/14 und der dort angeführten Urteile vom 4. Juni 2009, Pannon GSM, C-243/08, EU:C:2009:350, Rn. 39, sowie vom 14. März 2013, Aziz, C-415/11) die Beurteilung einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung des gesamten relevanten Sachverhalts erfolgen. Zwar stimmen die Vertragsklauseln in derartigen Fällen überein oder ähneln sich, doch rechtfertigt die Handlungsweise der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Frage, ob im Hinblick auf die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel die folgenden Aspekte bedeutsam sind: a) Durchführung des Vertrags, um auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses rückschließen zu können, b) Nichtunterzeichnung der Zusatzvereinbarung zum Vertrag, die die Rückzahlung des Kredits unmittelbar in der Fremdwährung ermöglichte, c) Einfluss der angefochtenen Vertragsklauseln auf den Willen des Verbrauchers zum Vertragsschluss, d) Verständnis der angefochtenen Vertragsklauseln durch den Verbraucher sowie e) fehlendes Interesse des Verbrauchers an der angefochtenen Vertragsklausel zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses und während seiner Durchführung, unter anderem fehlende Kenntnisnahme vom Inhalt des Vertrags bei seinem Abschluss und während seiner gesamten Laufzeit. Diese Zweifel ergeben sich aus der Auffassung, die in den Urteilen in den Rechtssachen C-415/11 und C-421/14 vertreten wurde, wo darauf hingewiesen wurde, dass ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben vorliegt, wenn die Vertragsklauseln die Rechte und Pflichten in einer Weise verteilen, die die Parteien im Rahmen von fair geführten Verhandlungen nicht akzeptiert hätten. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts muss die Beurteilung der Umstände des Vertragsschlusses, unter anderem der übereinstimmenden Absicht der Parteien bezüglich der Frage, welche Fremdwährungskurse bei der Durchführung des Vertrags zur Anwendung kommen werden, unter Berücksichtigung der Auffassung vorgenommen werden, die der Gerichtshof in den Rechtssachen

C-415/11 und C-421/14 vertreten hat. In dieser Situation ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die Umstände der Handlungen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die vorstehend unter den Buchst. a) bis e) angeführt wurden, von erheblicher Bedeutung sind.

- 8 Die Frage, ob die betreffende Vertragsklausel akzeptiert worden wäre, kann indes unter Berücksichtigung der vorstehenden Zweifel beantwortet werden. Insbesondere die Durchführung des Vertrags, die Nichtbeachtung der Frage der Bestimmung des Kurses der Fremdwährung und das fehlende Interesse für die vertraglichen Regelungen während der gesamten Vertragslaufzeit führen zu dem Schluss, dass der Vertrag auch dann geschlossen worden wäre, wenn die Kläger im Rahmen fair geführter Verhandlungen detailliert erfahren hätten, wie die Bank den Fremdwährungskurs bestimmt. Im vorliegenden Rechtsstreit werden diese Zweifel durch die Aussage eines der Kläger verstärkt, wonach er erwartet habe, dass der Kurs in einer objektiven Art und Weise festgelegt werden würde, beispielsweise anhand des Kurses der Nationalbank. Auf der anderen Seite gibt die Beklagte zu, dass sie verpflichtet war, den Marktkurs anzuwenden, der eigentlich auch objektiven Charakter hat. Es kann mithin der Fall eintreten, dass die Parteien die betreffende Vertragsklausel übereinstimmend verstanden haben und diese im Rahmen fair geführter Verhandlungen akzeptiert worden wäre, so dass dem Gebot von Treu und Glauben Genüge getan worden wäre, von dem in den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-415/11 und C-421/14 die Rede ist. Dies führt zu der weiteren Frage, ob der übereinstimmende Wille der Parteien in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung eines objektiven Kurses es erlaubt, die betreffende Vertragsklausel für missbräuchlich zu erachten, oder ob die vertraglichen Zweifel insoweit durch die Annahme ausgeräumt werden können, dass der Kurs der Fremdwährung in der Tabelle der Bank nicht willkürlich ist, sondern sich im Rahmen der durch die Art. 69 und 111 des Bankengesetzes gewährten Gestaltungsfreiheit bewegt, soweit die marktwirtschaftlichen Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- 9 Alle vorstehenden Fragen, die zur Vorabentscheidung vorgelegt wurden, sind für die Feststellung des richtigen normativen Standards der Bestimmungen der in Rede stehenden Richtlinie 93/13 bedeutsam und haben demnach auch erhebliche Bedeutung, was die Bestimmungen des nationalen Rechts angeht. In Anbetracht der erheblichen Anzahl von Verfahren, die vor den nationalen Gerichten gegen verschiedene Banken anhängig sind, die sich in erster Linie und in der Regel hauptsächlich darauf stützen, dass die Währungskurse nicht willkürlich festgelegt würden, wird die Beantwortung der Fragen durch den Gerichtshof äußerst hilfreich sein, und zwar nicht nur zur Entscheidung des Rechtsstreits vor dem vorliegenden Gericht, sondern auch einer Vielzahl anderer ähnlicher Rechtsstreitigkeiten vor den nationalen Gerichten. Die Verneinung der ersten Frage wird es im Wesentlichen ermöglichen, in ähnlichen Verfahren zügig eine Entscheidung zu finden, ohne auf andere Fragen, u. a. des Währungsrisikos, eingehen zu müssen.

- 10 Für die Bejahung dieser Frage spricht der Umstand, dass der Charakter eines Hypothekenkreditvertrags, der an eine Fremdwährung gekoppelt ist und dessen Laufzeit mehrere Jahrzehnte beträgt (in dem anhängigen Verfahren 40 Jahre), es wahrscheinlich unmöglich macht, eine Vertragsklausel so eindeutig zu formulieren, dass diese Formulierung auf die gesamte Vertragslaufzeit Anwendung finden kann. Da die Nationalbank in 18 Jahren dreimal die Grundsätze der Bestimmung der Fremdwährungskurse geändert hat, sind Zweifel angebracht, ob von einer kommerziellen Bank verlangt werden kann, dass sie in dieser Hinsicht eine eindeutige Lösung für einen so langen Zeitraum findet.
- 11 Der Verweis auf eine arithmetische Formel, die die Kurse auf dem Interbankenmarkt, die von den Nachrichtenagenturen Reuters und Bloomberg veröffentlicht werden, und die Marge berücksichtigt, könnte dem Gebot der Klarheit und Eindeutigkeit der Vertragsklausel nicht genügen. In Anbetracht einer so langen Vertragslaufzeit und der Unvorhersehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung könnte nämlich der Verweis auf die Angaben dieser Nachrichtenagenturen, deren Glaubwürdigkeit sich nicht kontrollieren lässt, nicht ausreichen. Es muss jedoch angemerkt werden, dass, wenn der Kurs der Nationalbank sich aus den Währungskursen der kommerziellen Banken ergibt, die diese in ihren Tabellen festlegen (zu denen auch die beklagte Bank zählt), der Verweis auf den Kurs der Nationalbank im Vertrag ebenfalls dem Einwand der Willkürlichkeit der Bestimmung dieses Kurses ausgesetzt sein könnte, da die kommerziellen Banken mittelbar Einfluss auf den Kurs der Nationalbank haben. Zweifelhaft bleibt daher auch die Frage, ob man den Kurs der Nationalbank für objektiv und vom Willen der kommerziellen Banken unabhängig erachten kann. Die einzige sichere, wenn auch recht allgemeine Vertragsklausel wäre unter diesen Umständen wohl eine, die sich auf den Marktkurs für den Ein- und Verkauf der Fremdwährung bezieht. Eine gewisse Vagheit der angefochtenen Vertragsklausel könnte im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie wegen des Charakters des an eine Fremdwährung gekoppelten Kreditvertrags mit einer Laufzeit von mehreren Jahrzehnten gerechtfertigt sein. Wird der Bank zugleich ein gewisser Freiraum bei der Bestimmung der Währungskurse belassen – ohne dass die marktwirtschaftlichen Wertgrenzen überschritten werden dürfen –, kann einer solchen Vertragsklausel nicht vorgeworfen werden, dass sie ein erhebliches Missverhältnis zum Nachteil des Verbrauchers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie verursacht. Die nationalen Vorschriften verbieten nicht die Bestimmung der eigenen Währungskurse durch die Bank gemäß den Art. 69 und 111 des Bankengesetzes, während der freie Markt möglicherweise entsprechend dafür sorgen kann, dass die Fremdwährungskurse wirklichkeitsnah und objektiv bleiben.
- 12 Was die Bejahung der zweiten Frage angeht, ist anzumerken, dass unter Berücksichtigung der Differenzierung, die die Richtlinie 93/13 vornimmt, zwischen der Möglichkeit, die Missverständlichkeit einer Vertragsklausel gemäß ihrem Art. 5 zu beseitigen, und der Möglichkeit der Unverbindlicherklärung der angefochtenen Vertragsklausel nach Art. 6 dieser Richtlinie in erster Linie das mildere Mittel zu wählen und der Versuch zu unternehmen ist, die Missverständlichkeit des Vertrags zu beseitigen, wodurch der Vertrag dem Willen

der Parteien entsprechend vollständig aufrechterhalten bleiben kann. Zur Feststellung des Willens der Parteien kann Art. 65 des Zivilgesetzbuchs herangezogen werden. Für diese Möglichkeit spricht der Vortrag der Parteien, wonach die Währungskurse nach dem Vertrag objektiv sein müssten, was nach Ansicht der Beklagten durch die Anwendung des Marktkurses erreicht werde, während die Kläger keinen bestimmten Standpunkt in dieser Hinsicht vertraten und beispielsweise auf den Kurs der Nationalbank hingewiesen haben.

- 13 Insbesondere im Urteil in der Rechtssache C-421/14 hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien über die konkrete Bewertung der betreffenden Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (Rn. 57). In Rn. 61 dieses Urteils wird darauf hingewiesen, dass die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen ist. In Ergänzung dieses Urteils muss auf das dort angeführte Urteil in der Rechtssache C-243/08 (Rn. 39) hingewiesen werden, in dem es heißt, dass Art. 4 der Richtlinie vorsieht, dass die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen ist (so auch der Gerichtshof im Urteil in der Rechtssache C-415/11, Rn. 71).
- 14 Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass die angefochtene Vertragsklausel zwar nicht besonders präzise ist, es jedoch nicht gestattet, der Bank böse Absicht zuzuschreiben, da diese über die gesamte Vertragslaufzeit ihrem Vertragsverständnis entsprechend die marktüblichen Währungskurse angewendet hat, und zwar auch dann, als die Frage nach der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln noch gar nicht gestellt wurde. In dieser Hinsicht kann der Bank nicht vorgeworfen werden, dass sie die Vertragsklausel durch die Anwendung von willkürlichen, marktwidrigen Fremdwährungskursen zum Nachteil des Verbrauchers gestalten wollte. Entsprechende Vertragsklauseln in derartigen Kreditverträgen waren auch bei anderen Banken gängige Praxis. Für die Annahme, dass diese Kurse den Marktkursen entsprechen, können auch wirtschaftliche Erwägungsgründe sprechen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass selbst wenn es der Bank offen stünde, die Währungskurse im marktüblichen Rahmen frei zu bestimmen, die Kreditnehmer im vorliegenden Rechtsstreit sich weiterhin in einer wirtschaftlich günstigeren Lage befänden, als wenn sie einen Kredit in Zloty mit der dafür üblichen Verzinsung aufgenommen hätten.